

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 07.04.2021

und **Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/3862 -**

**Betr.: Gewalt gegen Polizeikräfte (II)**

## **Einleitung für die Fragen:**

*Mit unserer SKA vom 17.12.2020 (Drucksache 22/2613) erfragten wir die Gewaltakte gegenüber Polizeikräften in dem Zeitraum 2016 bis einschließlich 2019. Erneut häufen sich Presseberichte in denen von Übergriffen auf Polizei berichtet wird.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- Frage 1:** *Wie viele Übergriffe auf Polizeikräfte gab es in Hamburg im Jahr 2020 und im 1. Quartal 2021? (Bitte diese und die nachfolgenden Fragen nach den Jahrgängen aufteilen).*
- Frage 2:** *Wie gliedern sich die Übergriffe in strafrechtlicher Hinsicht auf (z.B. Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung)?*

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Daten zu Opfern werden in der PKS nur bei Delikten erfasst, für die im Straftatenkatalog eine Opfererfassung vorgesehen ist. Nach den aktuellen bundeseinheitlich geltenden PKS Richtlinien betrifft dies grundsätzlich Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung).

Im Gegensatz zur „Echtäterzählung“ der Tatverdächtigen in der PKS handelt es sich bei der Opfererfassung um sogenannte Opferwerdungen, das heißt wenn eine Person im Laufe eines Jahres mehrfach Opfer von Straftaten geworden ist, wird sie auch mehrfach in der PKS erfasst. Die Zahl der Opfer kann nicht in Relation zu den Fallzahlen gesetzt werden, da mehrere Opfer zu einem Fall erfasst worden sein können.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder die Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben. Unterjährige Auswertungen erfolgen immer kumulativ, das heißt, es werden die Summen von Januar bis zum betreffenden Monat gezählt.

Die Aussagekraft der erbetenen PKS-Zahlen für das erste Quartal 2021 (Januar bis März) ist daher eingeschränkt. Zu den in der PKS erfassten Opferwerdungen im Sinne der Fragestellungen siehe Anlage 1.

Im Übrigen siehe Drs. 22/2613.

- Frage 3:** *Welche Verletzungen trugen die Polizeikräfte hierdurch davon?*
- Frage 4:** *Kam es durch verletzungsbedingten Dienstausschfallzeiten?*
- Frage 5:** *Wenn ja, welchen Umfang hatten diese Ausfallzeiten.*
- Frage 6:** *Hat es auch rentenerhebliche Verletzungen gegeben?*

Die im Jahr 2020 und im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2021 erfasste Anzahl der Dienstunfälle mit Angriffshandlungen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte sowie die daraus entstandenen Dienstausschfallzeiten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Jahr</b>	<b>Dienstunfälle mit Angriffshandlungen</b>	<b>aufsummierte Dienstausschaffzeiten aus diesen Dienstunfällen (in Tagen)</b>
2020	105	78
1. Quartal 2021	17	4

Im Übrigen siehe Drs. 22/2613 und Drs. 22/669.

**Frage 7:** *Sind Polizisten zu Tode gekommen?*

Im erfragten Zeitraum ist ein Beamter bei einer Festnahmemassnahme zu Tode gekommen.

**Frage 8:** *Wie viele Tatverdächtige konnten ermittelt werden?*

**Frage 9:** *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden eröffnet?*

Siehe Antwort zu 1 und 2.

**Frage 10:** *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden gem. § 170II StPO eingestellt?*

**Frage 11:** *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden angeklagt?*

**Frage 12:** *Wie viele Angeklagte wurden zu einer Strafe verurteilt?*

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird nicht erfasst, ob der oder die Geschädigte einer Straftat eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter ist. Zur Beantwortung der Fragen müssten alle wegen des Vorwurfs einer Straftat nach den §§ 113, 114, 185 fortfolgende, 223 fortfolgende, 240, 241 Strafgesetzbuch geführten Verfahren aus dem Aktenzeichenjahrgang 2020 und dem ersten Quartal 2021 händisch ausgewertet werden, wobei es sich betreffend den Aktenzeichenjahrgang 2020 um Verfahren im fünfstelligen Bereich und betreffend das erste Quartal 2021 um Verfahren im vierstelligen Bereich handelt. Dies ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 13:** *Werden die Tatverdächtigen bzw. Verurteilten auch hinsichtlich der Schäden in Anspruch genommen?*

**Frage 14:** *Wie viele Schadensverursacher und Schadensverursacherinnen konnten tituliert mit einer Ersatzpflicht belegt werden?*

**Frage 15:** *Wie viele der Schadensersatzforderungen konnten tatsächlich bislang durchgesetzt werden?*

**Frage 16:** *Wie hoch sind die Schadensersatzforderungen insgesamt? (Bitte aufgliedern nach der Art der Schäden).*

Siehe Drs. 22/2613.

**Frage 17:** *Wie setzt sich die Gruppe der Tatverdächtigen und Verurteilten zusammen? (Bitte differenzieren nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Aufenthaltsstatus).*

Zu den Tatverdächtigen siehe Anlagen 2 und 3. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Zu den Verurteilten siehe Antworten zu 8 und 9 sowie zu 10 bis 12.